



## Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG\*  
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	II. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses BA 9/90 zum Abbau von Sand
<b>Rechtsgrundlage:</b>	NNatSchG*
<b>Vorhabenstandort:</b>	Bösel, Steinbergsweg
<b>Antragsteller:</b>	Magnus Beeken GmbH
<b>Az.:</b>	9/1990 BA-Sand (1770/2024 ÄND)
<b>federführendes Amt:</b>	Untere Naturschutzbehörde

### Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es ist geplant das genehmigte III. Arbeitsfeld mit Spülfeldern, Klassierungsanlage, Lager- und Verladeplätzen nach außerhalb der bestehenden Sandabbaustätte zu verlegen, um den fortschreitenden Bodenabbau effektiver betreiben zu können.

Die für das Arbeitsfeld beanspruchte Fläche (ca. 4,5 ha) wird derzeit intensiv als Acker genutzt und grenzt an den Steinbergsweg und die Flethstraße über die die Erschließung geplant ist. Hierfür sind zwei Hecken durchbrüche von insg. ca. 50 m Länge und eine Grabenverrohrung von ca. 20 m erforderlich.

Die Spülleitungen werden ebenerdig über den ebenfalls das geplante Arbeitsfeld begrenzenden Bösel Kanal (Verordnungsgewässer) verlegt.

Mit der Überplanung der bisherigen Ackerfläche und Verlagerung des Arbeitsfeldes mit seinen Anlagen kann es an drei im Außenbereich befindlichen Wohnnutzungen zu negativen Auswirkungen durch Lärm und Staub kommen. Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch wird an zwei Seiten des geplanten Arbeitsfeldes ein ca. 4 m hoher Lärmschutzwall errichtet. Des Weiteren können durch die Begrenzung der Betriebszeit, der bituminösen Befestigung der inneren Erschließung und der möglichen Berieselung der Spülfelder bzw. Lagerflächen Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich im Wesentlichen durch die erforderliche Erschließung mit der Beseitigung von Heckenabschnitten. Diese Auswirkungen sind unvermeidbar und es werden weitergehende Maßnahmen nach dem Fachrecht erforderlich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind am vorliegenden Standort durch die an drei Seiten das Arbeitsfeld umgebenden -mit Ausnahme der Zufahrten- nicht beanspruchten Hecken minimiert.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch den fachgerechten Maschineneinsatz und bestehenden Vorschriften zur Betankung sichergestellt. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind zum Ende des Bodenabbaubetriebes durch vollständigen Rückbau aller Anlagen, der Bodenlockerung und dem Wiederauftrag des Oberbodens reversibel.

Weitere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

In der Gesamteinschätzung ist unter der Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, dem gewählten Standort und den Merkmalen des Vorhabens nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt im Sinne des UVPG auszugehen und eine UVP-Pflicht ist nicht begründet.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 29.07.2024

Im Auftrage  
Zurborg

### \*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437).

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 104), in der derzeit gültigen Fassung.  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.